

Abschrift.

15/17 J. 265/32.

XV. H. 29/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Arbeiter und Lithographen E []
S [], geboren am [] in Chemnitz, zuletzt
wohnhaft daselbst, [],
z.Zt. in der Gefangenenanstalt I in Leipzig in Haft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, Perienssenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 25. Juli 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat D r i v e r als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Weipert,
Dr. Hertel, Dr. Schultze,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwaltschaftsrat Peich,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizobersekretär Kroneberg,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung eines hochverrät= rischen Unternehmens kostenpflichtig zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre 9 Monaten verurteilt.

Von dieser Strafe sind acht Monate durch die Untersuchungs= haft verbüßt.

Im Rahmen des § 41 Abs. 3 StGB. sind alle Stücke der Druck= schrift „Der Sachsenstern, Jahrg. 1 Nr. 2“ nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Der heute 33 Jahre alte Angeklagte ist der Sohn eines Formers. Er hat 8 Jahre lang die Volksschule besucht und dann das Lithographenhandwerk erlernt. Im Frühjahr 1917 wurde er zum Heere eingezogen. Vom Oktober 1917 bis Anfang des Jahres 1918 kämpfte er an der Westfront. Hier erhielt er auch das E.K.II. Im April 1919 wurde er aus dem Heeresdienst entlassen. Im Mai 1921 beging er einen schweren Diebstahl, für den er mit einer Gefängnisstrafe von 7 Monaten unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres bestraft wurde. Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft fand er in Chemnitz Arbeit bis zum Sommer 1923. Am 12. Juni 1923 erhielt er vom Amtsgericht in Chemnitz wegen Hehlerei eine Geldstrafe von 80 000 M an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 2 Wochen. Bis zum Frühjahr 1924 war er dann arbeitslos. Ein in dieser Zeit begangenes Münzverbrechen brachte ihm am 22. Mai 1925 eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und eine abermalige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von 5 Jahren ein. Nach Verbüßung dieser Strafe arbeitete er in Chemnitz wiederum als Lithograph. Im Jahre 1929 wurde er erneut arbeitslos. Daher begab er sich im Frühjahr 1930 auf Wanderschaft. Nach dem Mißlingen seines Versuchs, die Einreise-Erlaubnis nach Schweden zu erlangen, kehrte er noch in demselben Jahre nach Chemnitz zurück, wo er dann bis zu seiner am 11. November 1932 erfolgten Festnahme bei seiner Mutter und seinem Bruder wohnte und die Unterstützung der öffentlichen Wohlfahrtspflege in Anspruch nahm.

Nach seinen eigenen Angaben ist der Angeklagte bereits im Februar 1927 in Chemnitz der K.P.D. beigetreten, um dieselbe Zeit oder schon früher auch Mitglied der Roten Hilfe und der RGO. geworden. Er hatte sich mit marxistischer Lektüre beschäftigt und angeblich die Überzeugung gewonnen, daß nur die K.P.D. imstande sein werde, die Lage des Proletariats zu verbessern. Wie er in der Hauptverhandlung ausgeführt hat, billigt er daher die Ziele der K.P.D., nämlich die Errichtung einer Arbeiter- und Bauern-Regierung nach russischem Muster, damit, wie er sagt, der Ausschluß des Volkes von der Regierung für immer unmöglich gemacht werde. Die Erreichung dieses auch nach seiner Auffassung durch eine völlige Beseitigung der jetzigen Verfassung bedingten Zieles hält er angeblich auf friedlichem Wege durch die Gewinnung der Mehrheit des Volkes, namentlich der Arbeiterklasse, für möglich.

XV. H. 29/33.

möglich. Im Besitze der Macht werde das Proletariat allerdings Widerstände, die ihm das Erreichte streitig machen wollten, auch mit Gewalt brechen müssen. Über die Zersetzung der Reichswehr und Schutzpolizei verbreitet sich der Angeklagte in verschwommenen Ausführungen. Die Gewinnung der bewaffneten Macht für die Idee des Kommunismus - von ihrer Untauglichmachung sei keine Rede - verfolge den Zweck, sich ihren Beistand und Schutz für den Fall zu sichern, daß das Proletariat die Macht erlangt und den neuen Staat errichtet haben werde. Andererseits soll nach seiner Auffassung durch die Durchdringung der Reichswehr und Schutzpolizei mit den Gedanken des Kommunismus verhindert werden, daß sich diese Organe des kapitalistischen Staates der bolschewistischen Bewegung entgegensetzen. Danach ist auch der Angeklagte der Ansicht, daß die Zersetzung der bewaffneten Macht in erster Linie deren Untauglichmachung zur Erfüllung ihrer Aufgabe, die Verfassung gegen den äußeren und inneren Feind zu schützen, bezweckt.

In der Partei bekleidete der Angeklagte zunächst den Posten eines Straßenzellenleiters, vom Jahre 1930 - 1932 auch denjenigen eines Stadteilkassierers der RGO. Vom September 1932 an wurde er im kommunistischen Nachrichtendienst beschäftigt, und zwar lag hier die Nachrichten-Übermittlung vom Unterbezirk Chemnitz zur Bezirksleitung in Leipzig in seinen Händen.

In dieser Zeit ereignete sich folgendes:

II.

Am 11. November 1932 nahm die Kriminalpolizei in Chemnitz aus irgendeiner Veranlassung eine Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten vor. Sie fand und beschlagnahmte hierbei folgende Sachen:

- 1.) einen großen Papierumschlag mit der Aufschrift „Schmidt, Plan und Bildmappe. Der Einsatz der Schutzpolizei im Ruhrgebiet“, enthaltend 6 Stadtpläne von Berlin-Mitte, Berlin-Dahlem-Schmargendorf, Dresden, Leipzig-Hauptbahnhof, Merseburg-Leunawerk und Werbelin; ferner eine Abschrift der Anklage in dem Hochverratsverfahren gegen Neubert und Gen. 14 b./15 J. 34/31 der Reichsanwaltschaft;
- 2.) 3 Schreiben des kommunistischen Nachrichtendienstes an „Charlotte Z.“ Bez. U., R. und S. Das für den Bezirk U bestimmte Schreiben wies eine chiffrierte Deckadresse auf;
- 3.) eine Schreibmaschine;
- 4.) eine größere Menge Schreibmaschinenpapier;

5.) eine größere Anzahl Briefumschläge, teils bläulicher, teils gelblicher Farbe.

Bei einer wenige Tage später wiederholten Durchsuchung der Wohnung beschlagnahmten die Beamten noch

6.) eine Schrift „Die Reichswehr und die Arbeiterschaft“;

7.) eine Broschüre „Revolutionärer Antimilitarismus“.

In seinem Urteil vom 22. Juli 1931 gegen den Dachdecker G. Wi [] aus Essen hat bereits der 4. Strafsenat des Reichsgerichts - XII H. 20/31 - die Unbrauchbarmachung der letztgenannten Broschüre ihres hochverräterischen Charakters wegen angeordnet. Die Schrift ist ihrem ganzen Inhalte nach in erster Linie der Zersetzung der Reichswehr gewidmet. Dasselbe trifft für die unter 6) genannte Druckschrift zu, deren Verbreitung den 4. und 5. Strafsenat des Reichsgerichts wiederholt beschäftigt hat (vgl. z.B. die Sache gegen L [] und Gen. - XV. H. 38/32 - und die dort erwähnten Verfahren). Die unter 2) genannten Schreiben haben offensichtlich ebenfalls die Zersetzung der Schutzpolizei zum Gegenstande. Mindestens läßt das Schreiben „Charlotte Z., Bezirk S.“ erkennen, daß es die Ergebnisse der Wahlen gerade in solchen Wahlbezirken behandelt, in denen vorwiegend Schutzpolizeibeamte zu wählen pflegen. Deshalb mußte auch der Besitz der unter 1) genannten 6 Stadtpläne den Verdacht nahelegen, daß mit ihnen ein hochverräterischer Zweck, vielleicht die Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes, verfolgt werde. Der Angeklagte stritt auf Vorhalt des Durchsuchungsergebnisses jede hochverräterische Absicht ab. Er suchte den Besitz der verhänglichen Sachen auf eine harmlose Weise zu erklären, im übrigen aber durch Verweigerung der Auskunft oder durch Erklärungen mit Nichtwissen die Untersuchung in einem ihm günstigen Sinne zu beeinflussen. Der Besitz der Schreibmaschine, des dazu gehörigen Papiers und der Briefumschläge fand aber eine baldige Erklärung, die den Angeklagten zu nachstehendem Geständnis zwang:

Am 4. November 1932 war nämlich zahlreichen Polizeibeamten in Chemnitz mit der Post die Druckschrift „Der Sachsenstern“, Jahrg. I Nr. 2 teils in bläulichen, teils in gelblichen Umschlägen zugesandt worden. Der Absender der Briefe blieb in den ersten Tagen unbekannt. Die Auffindung zahlreicher Umschläge von der Art und Farbe der zur Versendung der Druckschrift benutzten im Besitze des Angeklagten gab den ersten Fingerzeig. Ein Sachverständiger stellte nicht nur die Artgleichheit sämtlicher Umschläge, sondern auch die Übereinstimmung der Schrifttypen fest, die einerseits bei der Beschriftung der Post-

XV. H. 29/33.

sendungen benutzt waren und sich andererseits auf der bei dem Angeklagten beschlagnahmten Schreibmaschine befinden. Nach anfänglichen Ausflüchten gab der Angeklagte nunmehr zu, daß er es gewesen sei, der den Chemnitzer Polizeibeamten die vorbezeichnete Druckschrift zugesandt habe. Er gab an, am 2. oder 3. November 1932 seien ihm von einem Mitarbeiter, dessen Namensnennung er ablehne, etwa 100 Stück der Druckschrift mit der Weisung zugegangen, sie noch vor den Wahlen zu verteilen. Er habe sich darauf aus einem Adreßbuch die Anschriften von etwa 45 Polizeibeamten herausgeschrieben, ebenso viele bläuliche und gelbliche Briefumschläge mit diesen Anschriften versehen, in jeden der Umschläge ein Stück der Druckschrift gesteckt, die Umschläge zugeklebt und sie in den Briefkasten geworfen. Von einer persönlichen Zustellung der Druckschrift habe er abgesehen, weil ihn sein Mitarbeiter zur Vorsicht ermahnt habe. Den Inhalt der Druckschrift habe er flüchtig gelesen. Es sei ihm dabei klar gewesen, daß durch ihn die Polizeibeamten für die kommunistischen Ideen gewonnen und aufgefordert werden sollten, sich im Sinne dieser Gedanken zu betätigen.

Dieses Geständnis hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung unter Einbeziehung seiner früheren Angaben über das Ergebnis der bei ihm stattgehabten Haussuchung wiederholt.

III.

Die Druckschrift „Der Sachsenstern“ nennt sich „Zeitung der unteren Polizeibeamten“. Sie trägt keinen Pressevermerk und bezeichnet als ihren Herausgeber „Die Rote Schupo Sachsens“. Sie ist eine Wahlkampfschrift, gleichzeitig aber dazu bestimmt, Zersetzungsarbeit zu leisten. Das zeigen schon die beiden Schlagzeilen auf der 2. und 3. Seite der Zeitung, die wie folgt lauten:

„Gegen Besoldungskürzung und Wahlrechtsraub, gegen Überdienst, Schikane und Kasernendrill, für Besoldungserhöhung, Koalitions- und Streikrecht für Sturz der Kapitalherrschaft, für Arbeiter- und Bauernrepublik

Kämpft mit den Kommunisten

Liste 3^a.

Der Text bringt folgende besonders bemerkenswerten Stellen:

„Polizeibeamte, laßt Euch nicht gegen Streikende einsetzen!
Denkt an die gekürzten Gehälter! Folgt dem Beispiel der belgischen Kollegen, die sich mit den streikenden Bergarbeitern

ver=

verbrüdernten. Schützt keine Streikbrecher ! Verbrüdert Euch mit den Streikposten ! Erklärt Euch mit den Streikenden solidarisch ! Verweigert die Ausführung arbeiterfeindlicher Befehle ! Organisiert die Dienstverweigerung zur Durchsetzung Eurer Forderungen ! Kämpft mit den Kommunisten

für Liste 3. "

Dieser Parole entsprechend heißt es in dem Aufsätze „Mit der K.P.D. für den Sozialismus“

.....

Wir sehen heute in Deutschland eine ungeheure Not des werktätigen Volkes, der Beamten und Angestellten. Deutschland treibt der Katastrophe entgegen. Daran ändert auch das Wirtschaftsprogramm Papens nicht das Geringste. Schon können Gemeinden und Städte keine Wohlfahrtsunterstützung und keine Gehälter mehr zahlen. Das bedeutet Hunger, Not und Verzweiflung von Millionen deutscher Volksgenossen. Wenn sich dann diese Hungernden gegen Papen und die Kapitalisten zur Wehr setzen, sollen wir sie dann niederschlagen. Das darf nicht geschehen! In unserem eigenen Kampf finden wir nur bei der Arbeiterschaft Unterstützung. Deshalb Kollegen !

Kein Schlag ! Kein Schuß gegen die Arbeiter ! Schlagt zum Schein, schießt in die Luft !

.....

Kollegen, Kameraden ! Die K.P.D. macht uns keine leeren Versprechungen, sie sagt uns klar und offen, daß nicht auf dem Wege des Parlaments das kapitalistische System beseitigt werden kann, sondern nur dadurch, wenn wir an der Seite der Arbeiterklasse unter Führung der K.P.D. den außerparlamentarischen Massenkampf mit allen Mitteln führen. An der Seite des revolutionären Proletariats müssen wir Polizeibeamte nach dem Beispiel der russischen Arbeiter, Bauern, Soldaten und Polizisten den bewaffneten Aufstand zum Sturz des kapitalistischen Systems organisieren. Unsere Feinde sind nicht die Arbeiter, nicht die Kommunisten, sondern die Regierung, die Kapitalisten, die Offiziere. Gegen sie müssen wir das Feuer des Kampfes richten. Bekennen wir uns am 6. November zum revolutionären Klassenkampf unter Führung der K.P.D. durch die Wahl der Liste 3. "

Ähnliche Ausführungen enthält der Artikel „Dettloff mit der sächsischen Regierung gegen die Polizeibeamten“:

.....

.....

Wenn Dettloff uns als Schutztruppe dem Staate präsentiert, so wird er uns doch nicht glauben machen, daß er mit demselben Staate einen Kampf um unsere Forderungen führen will. Jede, auch die kleinste Forderung kann nur im Kampfe dem Gegner abgerungen werden und hier liegt ja der große Betrug von Dettloff und Co., indem sie uns sagen, der Staat ist nicht unser Gegner, sondern ein Gebilde der Allgemeinheit, welches über den Klassen steht, und deshalb vor den Kommunisten geschützt werden muß. Wir dagegen sagen: Der Staat ist nicht ein Ding, welches über uns und den Klassen steht, sondern ein Herrschafts- und Machtinstrument der herrschenden Klasse, und das ist gegenwärtig der Kapitalismus. Und wir, die wir von diesem Staat unterdrückt und ausgebeutet werden, haben und dürfen kein Interesse an der Erhaltung dieses Staates haben, wir müssen mit allen Mitteln an seinem Sturz arbeiten und an seine Stelle die sozialistische Gesellschaftsordnung setzen.

.....

Die Anerkennung unserer Leistungen - durch den Staat - ist einen Dreck wert, wenn man unsere Lage dauernd verschlechtert..... Nur durch Kampf, durch geschlossene Dienstverweigerung können wir der Regierung etwas abringen.

.....

Unsere Forderungen können wir nur im schärfsten Kampf gegen die Regierung und gegen den Willen unserer Verbandsleitung durchsetzen. Die Waffe der Dienstverweigerung ist schon oft das Mittel zum Siege gewesen. Lernen wir diese Waffe in Zukunft zu gebrauchen. Schließen wir die Einheitsfront mit der Arbeiterklasse, dann ist der Zeitpunkt nicht mehr fern, wo wir als Beamte ein auskömmliches Leben führen können. Unterstützt unseren Kampf, bildet Oppositionsgruppen in den Verbänden, kommt zu den roten Schupozellen und wählt am 6. November Liste 3 K.P.D."

Am Schlusse des Aufsatzes „Kollege Wagner und die Bereitschaftspolizei“ heißt es:

„Kollegen! Kameraden! Wir roten Schupobeamten sagen Euch, der Kampf, den wir führen, ist schwer. Wir sind gezwungen, diesen Kampf im Dunkel der Illegalität zu führen. Wir sind aber überzeugt, daß wir diesen Kampf an der Seite der Arbeiterklasse siegreich beenden. Und dieser revolutionäre Kampf ist tausendmal

mal wertvoller als der „Kampf“ Wagners. Deshalb folgt unseren Losungen, schafft Oppositionsgruppen, bereitet alles vor, um unsere Forderungen durch Dienstverweigerung zu erfüllen. Nehmt Fühlung mit der Arbeiterschaft! Schlagt und schießt keinen Arbeiter nieder, richtet alles Feuer gegen die Kapitalisten. Legt am 6. November ein Massenbekenntnis für den revolutionären Ausweg unter Führung der Kommunistischen Partei ab, durch die Wahl der Liste 3."

Unter der Überschrift: „Dienstbetrieb bei der Notreserve" wird gegen die unmittelbaren Vorgesetzten gehetzt:

.....

Es wäre tatsächlich angebracht, daß die unnützen Übungen einmal beseitigt würden. Oder wollen die Führer der Notreserve durch Auf- und Hinlegen die Gärung, welche in der Polizei vorhanden ist, aufhalten. Aber es wird doch mit der Uniform gespart, denn jeder mußte sich eine Sportkleidung kaufen. Nachdem immer 2 Stunden Kasernenhüpferei durchgeführt wird, heißt es: Sportkleidung an! Der Schinder Oberleutnant C. [] tritt in Kraft. Erst bis vier Runden im Dauerlauf um den Kasernenhof. Ausgepumpt bis auf das Äußerste heißt es dann Freilübungen, aber wehe dem Beamten, der einmal etwas versieht. Sofort hagelt es Rügen und Verweise. Kameraden! Kämpft mit den roten Schupozellen gegen solche faschistische Vorgesetzte, verweigert ihnen den Gehorsam. Gebt diesen Leuteschindern am 6. November die Antwort und wählt Liste 3."

Um Unzufriedenheit in die Reihen der Polizeibeamten zu tragen, ist der Zeitung jeder Anlaß recht. Denn in einem anderen Artikel heißt es:

.....

Aus Plauen wird uns mitgeteilt, daß dort infolge der Verzögerung der Gehaltsauszahlung (Rollsystem) Vorschuß gezahlt wurde. Wir sagen, daß diese Vorschußzahlung ein Dauerzustand werden kann, und dabei sind nur wir die Geprellten. Wir wollen keinen Vorschuß, sondern den uns zustehenden Gehalt. Wenn wir den nicht bekommen, dann hilft nur eins, Dienstverweigerung bis zur vollen Gehaltszahlung."

IV.

Die K.P.D. erstrebt bekanntlich die gewaltsame Vernichtung der be=

bestehenden Gesellschaftsordnung und ihre Ersetzung durch eine Arbeiter- und Bauernregierung nach russischem Muster. Sie weiß, daß alle auf die Verwirklichung dieses Zieles verwendete Mühe vergeblich sein wird, wenn die Reichswehr und die Schutzpolizei treu zur Verfassung stehen. Daher sind ihre Bemühungen schon lange auf die Zerschlagung dieser Hauptstützen des bestehenden Staates gerichtet. Sie sucht mit allen Mitteln, namentlich durch die Verbreitung von Zersetzungsschriften, in den Mitgliedern der Reichswehr und Schutzpolizei eine weitgehende Unzufriedenheit mit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage hervorzurufen, die Achtung vor den Vorgesetzten zu untergraben, ihnen die Freude am Beruf zu nehmen und auf diese Weise sie mit dem Geiste einer Unbotmäßigkeit zu erfüllen, der ihre Eignung, im offenen Kampf um die Macht zum Schutze des Staates verwandt zu werden, aufhebt.

Im Dienste dieser vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung als Vorbereitung des Hochverrats beurteilten Bestrebungen steht offensichtlich auch die von dem Angeklagten verbreitete Druckschrift „Der Sachsenstern“. Daran lassen die wiedergegebenen Ausführungen dieser Schrift keinen Zweifel. Die Schrift ist auch durchaus geeignet, auf die Polizeibeamtenschaft zersetzend zu wirken. Der Angeklagte ist sich nach seinem Geständnis des zersetzenden Charakters der Zeitung bewußt gewesen. Denn er gibt zu, die Schrift, wenn auch nur flüchtig, gelesen zu haben. Damit war er sich über ihre Bedeutung für die Ziele der K.P.D. in klaren. Die Verteidigung vertritt den Standpunkt, aus den allgemeinen Ausführungen des Angeklagten über die Ziele des Kommunismus, namentlich auch über den Begriff der Zersetzung, ergebe sich, daß der Angeklagte den Inhalt der Schrift gar nicht verstanden habe. Von der Auffassung ausgehend, daß die K.P.D. bemüht und auch befähigt sei, die Macht im Staate auf geistiger Grundlage zu erlangen, habe der Angeklagte in den Ausführungen der Druckschrift nur eine Wahlpropaganda erblickt, deren übliche Übertriebenheiten zu Zeiten des Wahlkampfes nicht mit dem gewöhnlichen Maßstab gemessen werden dürften. Der Angeklagte sei als Nachrichtenübermittler seiner Partei gewöhnt gewesen, die ihm erteilten Aufträge ohne besonderes Nachdenken auszuführen. Er sei sich also eines strafbaren Tatbestandes überhaupt nicht bewußt geworden.

Dieser Ansicht konnte sich der Senat nicht anschließen. Als ein erfahrener Kommunist, der sich in seiner Partei seit Jahren, wenngleich meist nur in engeren Kreisen, führend betätigt hat, in letzter

letzter Zeit aber sogar im vertraulichen Nachrichtendienst der K.P.D. in Sachsen verwendet wurde, hat der Angeklagte nach der Überzeugung des Senats gewußt, daß die Zersetzung der Reichswehr und der Schutzpolizei nach der Auffassung seiner Partei eine der unerläßlichsten Vorbedingungen für das Gelingen des von ihr vorbereiteten bewaffneten Aufstandes und damit für den gewaltsamen Sturz der Regierung im Bürgerkrieg darstellt. Ebenso hat er fraglos erkannt, daß die von ihm verbreitete Druckschrift eine Hetz- und Zersetzungsschrift übelster Art war. Er hat sich also dadurch, daß er die Verbreitung des „Sachsenstern“ übernahm und durchführte, bewußt und gewollt in den Dienst der hochverräterischen Bestrebungen seiner Partei gestellt und deren Zwecke vorsätzlich gefördert. Diese Feststellung ist um so mehr geboten, als das Vorhandensein der bei der Haussuchung vom 11. November 1932 vorgefundenen, gegen den Bestand der Reichswehr und der Schutzpolizei gerichteten Schriften und Aufzeichnungen im Besitze des Angeklagten die Annahme rechtfertigt, daß dieser auch sonst im Zersetzungsdienst der K.P.D. tätig und von ihr ständig mit Aufgaben, die auf eine Untauglichmachung der bewaffneten Macht hinzielen, betraut gewesen ist.

Der Angeklagte ist daher schuldig,

in Chemnitz im November 1932 das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet zu haben,

- Verbrechen nach §§ 81², 86 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des § 1 des 7. Teils der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 566).

Das Reichsgesetz über Straffreiheit vom 20. Dezember 1932 findet keine Anwendung, weil der Tatbestand der Ausnahmegvorschrift des § 8 Nr. 5 dieses Gesetzes erfüllt ist.

V.

Mildernde Umstände konnten bei der besonderen Gefährlichkeit der Tat nicht in Betracht kommen. Andererseits war von der Verhängung einer Zuchthausstrafe bei Berücksichtigung der Vorschrift des § 20 StGB. Abstand zu nehmen. Bei dem Ausmaß der danach festzusetzenden Gefängnisstrafe mußten die Vorstrafen des Angeklagten schärfend ins Gewicht fallen. Eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 9 Monaten erschien

daher

daher schuldangemessen.

Die Entscheidung beruht in den Nebenpunkten auf § 60 StGB.,
§ 465 StPO.

gez. Driver.

Mengelkoch.

Weipert.

Hertel.

Schultze.
